

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Friedland vom 6.10.2020 , Entwurf
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**

Erstellt vom:

Akustikbüro Göttingen
Bunsenstraße 9c
37073 Göttingen



Tel.: 0551 / 548 58-0
Fax: 0551 / 5 48 58-28
E-Mail: info@abgt.de

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Friedland, Bönnekerstr. 2, 37133 Friedland
Gemeindekennziffer 03159013

Frau Löding, Fachbereich Bau und Finanzwesen
Telefon: 05504 – 802 35

E-Mail: Gemeinde@friedland.de
Homepage: <http://www.friedland.de/>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Friedland befindet sich im Süden Niedersachsens im Landkreis Göttingen und hat rund 11.500 Einwohner. Das Gemeindegebiet grenzt im Süden an Hessen und im Osten an Thüringen. Die Gemeinde umfasst 14 Ortsteile und wird topografisch geprägt durch das Leinetal und waldreiche Höhenzüge.

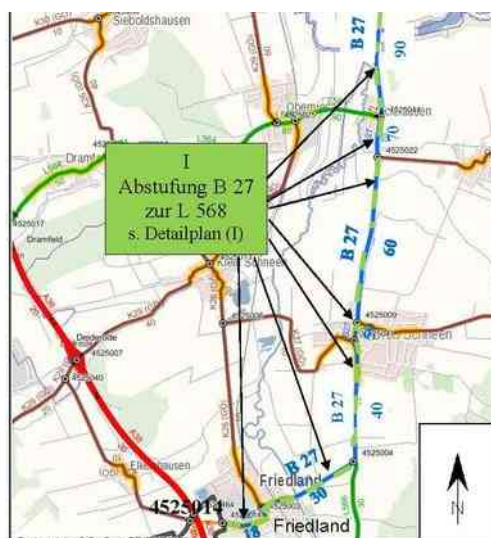
Durch das Gemeindegebiet verlaufen drei Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr:

Die Bundesautobahnen A 38 und A 7 und die Bundesstraße B 27, die seit 1.01.2019 zu einer Teilstrecke der Landesstraßen 568 herabgestuft wurde.

Die Autobahn A 38 erstreckt sich von dem Autobahndreieck Drammetal zunächst in süd-östlicher Richtung bis Friedland und im weiteren Verlauf in östlicher Richtung, zum Teil auf hessischem Gebiet. Die Autobahn A 7 verläuft am westlichen Rand des Gemeindegebietes in Nord-Süd-Richtung.

Die Bundesstraße B 27 (heute L 568) verläuft weitgehend in Nord-Süd-Richtung durch das Gemeindegebiet. Östlich von Friedland, beim Abzweig der Landesstraße 566 knickt sie Richtung Südwesten ab:

Abbildung 1: Auszug aus dem Übersichtsplan zur Abstufung der B 27 der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)



Durch die A 38 werden vor allem der westliche Teil von Friedland und die Ortsteile Elkershausen, Reckershausen und Niedergandern belastet.

Durch die B 3 bzw. die heutige Landesstraße L 568 werden hauptsächlich die Ortsteile Gross Schneen, Stockhausen und Niedernjesa belastet.

Bei der Verkehrszählung 2015 wurden auf diesen Straßen folgende Verkehrsmengen gezählt:

Abbildung 2: Auszug aus der Verkehrsmengenkarte des Landes Niedersachsen, Stand 1/2018 mit den durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken DTV u. dem Schwerverkehr (>3,5 t)



Demnach beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der B 27 (heute L 568) auf dem Abschnitt nördlich von Friedland 7.500 Kfz¹.

Auf den Landesstraßen des Gemeindegebietes (L 564, 566 u. 567) und dem auf der Höhe von Friedland nach Südwesten abzweigenden Teilstück der B 27 (heute L 568) beträgt die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken höchstens 3.200 Kfz. Damit wären diese Straßen bzw. Abschnitte formal nicht im Rahmen der Lärmaktionsplanung

¹ Bei den Berechnungen zur Lärmaktionsplanung werden in Niedersachsen Straßen ab einem DTV-Wert von 7.400 Kfz pro Tag berücksichtigt.

zu betrachten². Die Landesstraße L 566 durch Reckershausen wurde bei den Berechnungen der Lärmkarten berücksichtigt.

Durch das Gemeindegebiet verläuft zusätzlich die Haupteisenbahnstrecke Göttingen-Friedland-Bebra. Die Lärmaktionsplanung für den Schienenlärm erfolgt jedoch separat durch das zuständige Eisenbahn-Bundesamt (vgl. hierzu [Umgebungslärmkartierung EBA](#)).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Festlegung von Maßnahmen soll zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den betroffenen Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit zur Planung von Lärmminderungsmaßnahmen an einem Auslösekriterium zu prüfen. Empfohlen wird, oberhalb von Mittelungspegeln $L_{DEN} = 70$ dB bzw. $L_{Night} = 60$ dB Maßnahmen vorzusehen. Der L_{DEN} ist ein 24-Stunden-Lärmpegel für die Zeitbereiche „Day/Evening/Night“ (6-18/18-22 und 22 bis 6 Uhr), der L_{Night} ist der Mittelungspegel zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

Als Orientierung sind in der Anlage 1 des Lärmaktionsplanes („Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes“) die derzeit geltenden nationalen Grenz- bzw. Richtwerte dargestellt, die allerdings auf anderen Ermittlungsverfahren beruhen. Diese Werte beziehen sich auf die Zeiträume "tags (6 Uhr bis 22 Uhr)" und "nachts (22 bis 6 Uhr)". Für die Straßenverkehrsbehörden, die für die Prüfung und Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen zuständig sind, ist die Lärmschutz-Richtlinie-StV³ maßgeblich. Demnach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen erst bei Pegeln von mehr als 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht in Betracht. Für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ist die VLärmSchR97⁴ maßgeblich. Demnach wird bei Bundesfernstraßen bereits bei Pegeln von mehr als 67 dB(A) am Tage oder 57 dB(A) in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Reinen Wohngebieten (WR) bzw. bei Pegeln von mehr als 69 dB(A) am Tage oder 59 dB(A) in Mischgebieten eine Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen in der Nacht gewährt.

Die niedrigeren Grenzwerte der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) gelten für den Straßenneubau oder die wesentliche Änderung an bestehenden Straßen.

Da die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht auf anderen Ermittlungsverfahren beruhen, können diese hier nur zur Orientierung herangezogen werden.

² Teilweise wurden Zubringer-Straßen mit geringeren Verkehrsbelastungen mit in die Berechnungen aufgenommen.

³ Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes -- VLärmSchR~97

2 Bewertung der Ist-Situation

Die Lärmkarten und die statischen Daten wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz entsprechend der Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie⁵ ermittelt und mit folgendem Hinweis im Internet veröffentlicht:

Die nachfolgenden Tabellen (...) beziehen sich jeweils auf das Gemeindegebiet für Hauptverkehrsstraßen. Die darin angegebenen Daten stellen eine Analyse der Lärmkartierung 2017 dar. Diese wurde mit Daten des Nds. Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) aus dem Jahr 2015 und mit Daten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) aus dem Jahre 2016 durchgeführt. Fehlende Daten wurden durch die ZUS-LLG des GAA-Hildesheim in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen über das Internetportal Global Net FX erhoben, die anonymisierten Einwohnerdaten (2016) stammen von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz):

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	300	über 50 bis 55	200
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	400	Summe	200

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz):

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	11,8	200	0	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	3,4	0	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	1,0	0	0	0
Summe	16,2	200	0	0

Link auf Kartenserver:

[Umweltkarten Niedersachsen L Night Friedland:](#)

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&layers=Gemeinden,Strassen,Laermschutzbauwerke,Strassenlaerm_Ln&X=5698890.00&Y=563420.00&zoom=8&layers_opacity=1,1,1,0.45

[Umweltkarten Niedersachsen L DEN Friedland](#)

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&layers=Gemeinden,Strassen,Laermschutzbauwerke,Strassenlaerm_Lden&X=5698890.00&Y=563420.00&zoom=8&layers_opacity=1,1,1,0.45

⁵ Die Berechnung erfolgte gemäß der "Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)". Dabei wurden die Ergebnisse je Pegelbereich auf 100 Einwohner gerundet.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für eine Bewertung der Lärmsituation werden hilfsweise die Angaben in den vorhandenen nationalen Regelwerken (siehe Anlage) zur Orientierung herangezogen, obwohl diese auf anderen Ermittlungsverfahren basieren. Zu beachten ist allerdings, dass die nationalen Regelwerke sich auf die Beurteilungszeiträume Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) und Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) beziehen und somit zur Beurteilung des L_{DEN} nur bedingt herangezogen werden können.

Tabelle 3: Orientierungshilfe für die Bewertung der Lärmbelastung (Quellen: Hinweise für die Lärmaktionsplanung, LfULG und Leitfaden für die Aufstellung von Aktionspläne des Landes Schleswig Holstein, zusammengestellt und bearbeitet durch Akustikbüro Göttingen)⁶

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
$L_{DEN} > 70$ dB(A) $L_{Night} > 60$ dB(A)	sehr hohe Belastung	Sanierungsauslösewerte gem. VLärmSchR 97 ⁷ sind überschritten Richtwerte gemäß Lärmschutz-Richtlinie-StV ⁸ können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
65-70 dB(A) L_{DEN} : 55-60 dB(A) L_{Night}	hohe Belastung	Vorsorgegrenzwerte gem. 16. BImSchV ⁹ für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein Sanierungsauslösewerte gem. VLärmSchR 97 ¹⁰ können für Wohngebiete überschritten sein kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU) ¹¹
55-65 dB(A) L_{DEN} 50-55 dB(A) L_{Night}	deutliche Belästigung	Vorsorgegrenzwerte für Wohngebiete und Mischgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein. Bei Neubau und wesentlichen Änderungen von Straßen und Schienen kann in o.g. Gebieten Lärmschutz erforderlich werden Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention: 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU)

Unter Berücksichtigung der Tabellen in Abschnitt 2.1 sind **durch den Straßenverkehr** in der Gemeinde Friedland 200 Personen von L_{Night} -Pegeln zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A) betroffen und damit einer deutlichen Belästigung ausgesetzt.

400 Personen sind deutlich belästigt durch L_{DEN} -Pegeln zwischen 55 dB(A) und 65 dB(A).

Eine Auswertung der detaillierten Ergebnisse der Lärmaktionsplanung¹² zeigt, dass in der Gemeinde Friedland insgesamt 139 Personen Pegeln oberhalb des mittelfristigen Handlungszieles zur Prävention von 52 dB(A) in der Nacht ausgesetzt sind (davon rd. 62 in Gross Schneen, 37 in Reckershausen, 17 in Elkershausen, 12 in Friedland, 8 in Niedergandern und 2 in Stockhausen).

⁶ Auszug aus den Tabellen 3 der Hinweise für die Lärmaktionsplanung des sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Leitfadens für die Aufstellung von Aktionspläne des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, zusammengestellt und nachbearbeitet durch Akustikbüro Göttingen

⁷ Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

⁸ Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV), 11/2007

⁹ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung

¹⁰ VLärmSchR 97 in Verbindung mit dem Schreiben Schreiben StB 13/7144.2/01 / 1206434 des BMVBS vom 25.06.2010

¹¹ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/23001

¹² Detailliergegebnisse (Fassadenpegel) ermittelt vom Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Am Tag sind insgesamt 93 Personen (davon 60 in Gross Schneen, 21 in Reckershausen, je 5 in Elkershausen und Niedergandern und 2 in Stockhausen) von Pegeln oberhalb des mittelfristigen Handlungszieles zur Prävention von 62 dB(A) betroffen, sofern man zur Beurteilung des 24-Stunden-Pegels L_{DEN} trotz der unterschiedlichen Beurteilungszeiten die nationalen Grenz- bzw. Richtwerte für den Tageszeitraum heranzieht.

Die Auslösewerte der VLärmSchR97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes) werden im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 27 (heute L 568) Gross Schneen und an dem Wohnhaus Zwechte 4 in Elkershausen am Tag bei 16 Betroffenen überschritten und in der Nacht bei 23 Betroffenen überschritten¹³. Für die betroffenen Bereiche ist die Gebietsausweisung für Mischgebiete maßgeblich und damit ein Auslösewerte für Dorf-Misch- und Kerngebiet von 59 dB(A) in der Nacht (bzw. als Anhaltswert 69 dB(A) am Tag).

Die Überschreitung dieser Auslösewerte ist an Bundesfernstraßen in der Trägerschaft des Bundes Voraussetzung dafür, dass die zuständige Behörde die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen prüft (hier nur zutreffend für das Wohnhaus Zwechte 4 in Elkershausen).

Gemäß Lärmschutz-Richtlinie-StV kommen im Allgemeinen in Mischgebieten straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen erst bei Pegeln von mehr als 72 dB(A) am Tage oder 62 dB(A) in der Nacht in Betracht.

Anzumerken ist, dass das nationale Recht keinen Rechtsanspruch für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) vorsieht. Eine Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Zu beachten ist ferner, dass bei der Ermittlung von Anspruchsberechtigten für Lärmsanierungsmaßnahmen die nationale Berechnungsvorschrift der RLS-90¹⁴ maßgebend ist, die nicht identisch mit der Berechnungsvorschrift ist, die bei der EU-weiten Lärmkartierung angewendet wird. Vor allem ist zu beachten, dass sich die nationalen Regelwerke auf die Beurteilungszeiträume Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) und Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) beziehen und somit zur Beurteilung des L_{DEN} nur bedingt herangezogen werden können.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47 d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Die durch die B 27 (heute L 568) betroffene Wohnbebauung befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Flächennutzungsplanes. Diese Bebauung ist nach § 34 des BauGB errichtet und wird regelmäßig in der Schutzwürdigkeit wie Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO eingestuft. Dies gilt auch für die Bebauung von Niedergandern.

In Reckershausen besteht für die Bebauung an der Bergstraße der Bebauungsplan 02 Reckershausen. Dieser weist die Bebauung nordwestlich der Bergstraße als WS-Gebiet und die Bebauung südöstlich der Bergstraße als WA-Gebiet aus. Die weitere Bebauung von Reckershausen ist nach § 34 des BauGB errichtet.

¹³ Da bei der Lärmaktionsplanung gemäß der hierfür grundlegenden Berechnungsmethode VBEB² die Ergebnisse je Pegelklasse auf 100 Einwohner zu runden sind, ist in der Tabelle 1 die Anzahl der mit L_{Night} Pegeln zwischen 55 bis 60 dB(A) belasteten Menschen Null.

¹⁴ Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90, Bundesministerium für Verkehr, 1990

Das Wohngebiet „Auf dem Hagen“ in Friedland ist in dem Bebauungsplan „Auf dem Hagen“ im zur Autobahn hin gerichteten Bereich als reines Wohngebiet ausgewiesen. Das Grenzdurchgangslager ist als Sonderfläche GDL ausgewiesen.

Die Bebauung in Elkershausen ist im Flächennutzungsplan von 2006 als gemischte Baufläche gekennzeichnet.

In Gemeinde Friedland sind weniger als 17 Personen von Pegeln oberhalb der Auslöseschwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht betroffen¹⁰. Da bei der Lärmaktionsplanung gemäß der hierfür grundlegenden Berechnungsmethode VBEB² die Ergebnisse je Pegelklasse auf 100 Einwohner zu runden sind, ist die Anzahl der „Belasteten Menschen“ in Abschnitt 2.1 Null. Gemäß der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, hat die Gemeinde Friedland ihre Entscheidung über die Notwendigkeit zur Planung von Lärminderungsmaßnahmen an dem Auslösekriterium (Mittelungspegel oberhalb von $L_{DEN} = 70$ dB bzw. $L_{Night} = 60$ dB) geprüft.

Da gemäß der unter Punkt 2.1 aufgeführten Tabellen diese Auslösekriterien nicht überschritten werden und aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Friedland nicht Straßenbaulastträger der Straßen ist, verzichtet sie darauf, im Rahmen der Lärmaktionsplanung Lärminderungsmaßnahmen zu planen, die aufgrund der geltenden Rechtslage von den dafür zuständigen Straßenbaubehörden nicht umgesetzt werden.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Gebiete lassen sich unter Beachtung der unter Punkt 2.1 aufgeführten Ergebnisse keine Lärmprobleme identifizieren, wenn die Werte der Lärmschutz-Richtlinie-STV Anwendung finden, wie es regelmäßig der Fall ist.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- › - 4 m hohe Lärmschutzwand auf der Westseite A 38 im Bereich Elkershausen
- › - 4 m hohe Lärmschutzwand auf der Ostseite A 38 im Bereich Friedland
- › - ein bis zu 8 m hoher Lärmschutzwand auf der Ostseite der A 7 westlich von Mollenfelde.¹⁵

- › Anzumerken ist, dass bei den Lärmberechnungen die Höhe der Lärmschutzbauwerke auf der Basis von Laserscandaten berücksichtigt wurde, da der zuständigen Behörde die Informationen aus den Planfeststellungsunterlagen nicht vorlagen. Beispielsweise wurde westlich von Friedland ein Teilstück des Lärmschutzwalles in 5m Höhe berücksichtigt. Ferner wurde bei den Berechnungen fälschlicherweise in Stockhausen ein nicht vorhandener Lärmschutzwand auf der Westseite der Landesstraße L 568 in 3m Höhe berücksichtigt. Die korrekten Daten werden der Behörde für die Berechnungen zu nächsten Stufe der Lärmaktionsplan mitgeteilt.

¹⁵ Die Höhenangaben der Lärmschutzwälle an der A 38 entstammen der Dokumentation „Bundesautobahn A 38 Göttingen-Halle“, die Höhenangaben zum Lärmschutzwand an der A 7 den Daten zur Lärmaktionsplanung. Die Lage u. Länge der Lärmschutzwälle ist dem Anhang zu entnehmen bzw. im Detail dem Link auf den Kartenserver (vgl Kap. 2.1), dem auch die in den Berechnungen berücksichtigten Höhen zu entnehmen sind.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind derzeit keine Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

Allerdings soll im Rahmen eines Modellprojektes des Landes Niedersachsen voraussichtlich ab Dezember 2020/Januar 2021 für den Zeitraum von 3 Jahren im Bereich der Ortsdurchfahrt Gross Schneen die Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 erprobt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Feste Kriterien für „ruhige Gebiete“ gibt es nicht. Gemäß Umgebungslärmrichtlinie ist unter „ruhigem Gebiet auf dem Land“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet zu verstehen, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Folgende Gebiete sind vor einer Zunahme des Lärms zu schützen:

- Das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises ausgewiesene Vorranggebiet „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ nördlich von Stockhausen
- Das Vorranggebiet „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ westlich von Elkershausen

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Entfällt, da unter Punkt 3.2 keine Maßnahmen geplant sind.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da unter Punkt 3.2 keine Maßnahmen geplant sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch ... in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Anlagen:

- Anlage 1 – Übersicht über Immissionsgrenz- und –richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
- Anlage 2 – Übersichtslageplan mit Lage der berücksichtigten Straßen und der Lärmschutzbauwerke
- Anlage 3 – Übersichts-Lärmkarte Straßenlärm für den Zeitbereich DEN (Darstellung der Lärmpegel (Day, Evening, Night)) im Maßstab 1:80.000
- Anlage 4 – Übersichts-Lärmkarte Straßenlärm für den Zeitbereich Night (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) im Maßstab 1:80.000
- Anlage 5 – Lärmkarte Straßenlärm L_{DEN} Zeitbereich DEN (Day, Evening, Night) im Maßstab 1:50.000
- Anlage 6 – Lärmkarte Straßenlärm Zeitbereich Night im Maßstab 1:50.000